

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro.} 45.

Samstag, den 30. September 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Seite oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend Aufhebung oder Abänderung des Art. 11 des Gesetzes über das eidgenössische Münzwesen.

(Vom 15. Juli 1854.)

Tit.

Unterm 8. Februar l. J. haben Sie uns eingeladen, während der Dauer der gegenwärtigen Julisession Bericht zu erstatten: „ob und welche neue Verfügungen im Münzwesen der Eidgenossenschaft zu treffen seien und der Bundesversammlung bejahenden Falls geeignete Anträge zu hinterbringen.“*) Diese Einladung betraf, wie man es aus der Berathung des Nationalrathes vom 28. Januar sieht, zwei Gegenstände:

*) S. eidg. Gesetzesammlung Bb. IV, S. 56.

1) Die Frage, ob es passend sei, die ausländischen Goldmünzen, namentlich die französischen, zu tarifiren und ihnen gesetzlichen Kurs zu verleihen, eine Frage, welche den Inhalt des ersten Berichtes, der Ihnen vorgelegt wurde, bildete. (S. die vorige Nummer dieses Blattes.)

2) Welche Maßregeln getroffen werden müssen, um der Vermehrung der Billonmünzen in den eidg. Kassen abzuwehren, eine Einladung, welche durch die beiden Räthe bei Anlaß der Berathung des Budget für 1855 ausdrücklich auf folgende Weise gefaßt worden ist: „Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag über die Frage der Einstellung, Aufhebung oder Abänderung des Art. 11 des Gesetzes über die Münzreform der Bundesversammlung vorzulegen.“ (S. eidg. Ges. Sml. Bd. IV, S. 245.)

Um dieser zweiten Einladung Folge zu geben, beehren wir uns, Ihnen nachstehende Erwägungen vorzulegen:

Der Art. 11 lautet: „Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kanton diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.“ (S. eidg. Gesetzesammlung Bd. I, S. 309.)

Diese Bestimmung stellt für das schweizerische wie das ausländische Publikum die Gewähr auf, daß die Eidgenossenschaft für ihre Billon- und Kupfermünzen einsteht und dieselben zu jeder Zeit zu ihrem Nennwerthe wieder einnimmt. Eine derartige Gewährleistung, welche sich bei den zivilisirten Staaten für alle Münzen als das gemeine Recht vorfindet, ist um so mehr an ihrem Platze, als in Folge der Zusammensetzung der innere

Werth der Schweiz. Billon- und Kupfermünzen unter ihrem Nennwerthe ist. Es ist dieß eine Verbindlichkeit der Eidgenossenschaft, Niemanden auf seinen Münzen etwas verlieren zu lassen, dadurch, daß sie für dieselben einsteht, wie wenn sie von Silber wären.

Der Artikel 11 ist die eine Seite zum Art. 13 des selben Gesetzes, welcher festsetzt: „Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbudget aufzunehmen.“ Hier übernimmt die Eidgenossenschaft in Bezug auf die Silbermünzen eine ähnliche Verbindlichkeit wie im Art. 11 in Bezug auf die Billon- und Kupfermünzen, nämlich die, daß sie für ihre Münzen einsteht, und daß sie durch unerlaubte Gewinnste für das Publikum keinen Schaden erwachsen lassen will.

Diese beiden Art. 11 und 13 sind daher die moralischen und rechtlichen Grundlagen unser Münzgebäudes. Man hat sie in das Gesetz aufgenommen, um dem neuen System Kredit zu verschaffen, es beliebt zu machen und um dem Publikum Zutrauen einzulösen.

Es folgt daraus, daß die Aufhebung des einen oder andern dieser Artikel unser Münzsystem erschüttern, das Zutrauen des Publikums zerstören und selbst dem Kredit der Eidgenossenschaft im Allgemeinen einen Schlag versetzen würde; man könnte diese Aufhebung als die Rücknahme der Gewährleistung ansehen, welche die Eidgenossenschaft für ihre Münzen ausgesprochen hat.

Diese Betrachtungen finden ihre Anwendung besonders auf die Aufhebung des Art. 11, und zwar in Betracht des verhältnißmäßig geringen Werthes der Billon- und Kupfermünzen. Die erste Folge der Aufhebung

dieser Gewährleistung wäre ein Rückfluß dieser Münzen in die eidg. Kassen, weil Jedermann seine Zahlungen an die Zoll-, Post- und andere Verwaltungen so viel möglich in Billon- und Kupfermünzen machen würde; wäre es auch nur in kleinen Summen von 20 und 2 Franken. (Art. 10 des Gesetzes). Man würde so gerade das Ziel verfehlen, welches man sich vorsetzt.

Abgesehen von diesem panischen Schrecken würde die Aufhebung des Art. 11 ihr Ziel verfehlen, weil die kleinen oberwähnten Zahlungen der Rückkehr der Billon- und Kupfermünzen in die eidg. Kassen eine hinlängliche große Oeffnung darbieten müßten.

Die Einstellung des Art. 11 würde beinahe die gleichen Wirkungen während der Dauer dieser Maßregel hervorbringen. Sie würde überdies den Nachtheil haben, daß sie mit den Verwirrungen, welche ihre natürlichen Folgen wären, zu einer großen Unsicherheit die Veranlassung geben würde.

Man könnte auch den Art. 11 nicht ändern, außer dadurch, daß man das Minimum der auszuwechselnden Billon- und Kupfermünzen erheben würde; allein dieses Mittel würde nichts desto weniger die Sicherheit erschüttern, welche die Festigkeit des Systems einflößt.

Wir schlagen daher vor, am Art. 11 des erwähnten Gesetzes ohne Aenderung festzuhalten.

Es liegt um so weniger Vortheil in der Aufhebung, Einstellung oder Aenderung des Art. 11, als die Verwaltung andere Mittel besitzt, um die Zirkulation der fraglichen Münzen zu begünstigen.

Vorerst hat der Bundesrath den Zoll- und Postkassieren wiederholt die Weisung zugehen lassen, immer eine

gewisse Menge Billon (und wenn möglich auch Kupfer) zur Verfügung des Publikums, welche es gegen Silbergeld auszutauschen wünscht, bereit zu halten.

Dann kann die eidg. Staatskasse eingeladen werden, Billonmünzen (so wie solche von Kupfer, wenn sie in hinlänglicher Menge vorhanden sind) gegen Silbergeld nicht nur den kantonalen Verwaltungen, sondern auch den Privaten verabfolgen zu lassen, vorausgesetzt, daß die auszuwechslende Summe wenigstens Fr. 100 für Billon- und mindestens Fr. 20 für Kupfermünzen betragen, und daß die diese Summe übersteigenden Bruchtheile nicht weniger selten als eine Rolle der betreffenden Münzsorte. *)

Ueberdies könnten wir, wenn Sie keine Einwendung dagegen erheben, den auszuwechslenden Münzen, welche an die eidg. Staatskasse geschickt oder von dieser versendet würden, unter Feststellung der zur Kontrollirung nöthigen Maßregeln, Portofreiheit gewähren. **)

Schließlich benutzen wir noch den Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Juli 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlep.

*) Siehe den Bundesrathsbeschluß auf Seite 300 dieses Bandes.

**) S. Art. 4 des erwähnten Beschlusses.

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend Aufhebung oder Abänderung des Art. 11 des Gesezes über
das eidgenössische Münzwesen. (Vom 15. Juli 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1854
Date	
Data	
Seite	355-359
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.